

**Satzung
der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences zur
Bekanntmachung von Satzungen vom 05.07.2010**

Nach § 31 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences am 05.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences sowie ihre Änderungen werden durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2
Vorhalten von Druckexemplaren

Nach der Bekanntmachung im Sinne des § 1 wird mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen Satzung oder Satzungsänderung an zentraler Stelle geführt und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 05.07.2010

Dr.-Ing. Detlev Buchholz
Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main –
University of Applied Sciences